

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Firma Eurotec Innovation GmbH gegenüber Unternehmern



1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, die gleichermaßen für Kauf- und Werkverträge, sowie für künftige Verträge gelten. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.3. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebotsunterlagen

- 2.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 2.2. Unsere Angebote im Webshop sind freibleibend und unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Preise ergeben sich aus dem jeweiligen individuellen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Wir behalten uns hiervon abweichend das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifausschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“. Verpackung, Versandkosten, Transport- und Montageversicherung, Installation und Einweisung werden gesondert berechnet.
- 3.2. Zolgebühren und die gesetzliche Mehrwertsteuer werden gesondert berechnet.
- 3.3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis oder Werklohn ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug bzw. Stundung sind Verzugs- bzw. Stundungszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins zu zahlen, es sei denn, wir weisen eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nach. Ansonsten gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 3.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Liefertermine

- 4.1. Liefertermine ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung und sind nur annähernd vereinbart. Fixtermine bedürfen der ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung.
- 4.2. Liefertermine gelten grundsätzlich als Liefertermin ab Herstellwerk. Mögliche Versandlaufzeiten sind zusätzlich zu berücksichtigen.
- 4.3. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers und von diesen beauftragten Personen, wie Änderungswünsche, verspätete Materiallieferung etc., voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Für die aus der Sphäre des Bestellers stammenden Verzögerungen können die vereinbarten Termine beeinflussen. Anspruch auf bevorrechtigte Bearbeitung besteht in diesen Fällen nicht. Das gleiche tritt ein, wenn behördliche oder sonstige notwendige Genehmigungen oder Angaben des Auftraggebers, die nachträglich für die Ausführung der Lieferung erforderlich werden, nicht rechtzeitig eingehen. Teillieferungen und Nachlieferung der Dokumentation sind zulässig.
- 4.4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.5. Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 4.6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns vertretenen Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung fortgefallen ist.
- 4.7. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.8. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.9. Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes, soweit wir keinen geringeren Schaden nachweisen.

5. Pläne und Unterlagen

- 5.1. Die in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und der gleichen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen einem Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 5.2. Es besteht unsererseits keine Pflicht, die seitens des Auftraggebers oder einem Dritten gelieferten Konstruktions- und Planungsdaten zu überprüfen.

- 5.3. Wenn nichts anderes angegeben, sind Produkte in deutscher Sprache beschriftet. Ebenfalls ist die Betriebsanleitung in deutscher Sprache verfasst und wird 1-fach als DIN-A4 Ausdruck als Original Betriebsanleitung mit dem Produkt ausgeliefert.

6. Gefahrenübergang / Verpackungskosten / Versicherung

- 6.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unabhängig von der Vereinbarung, für ein Beförderungsmittel zu sorgen, Lieferung „ab Werk“ vereinbart und geht die Gefahr mit Absendung ab Werk bzw. Lagerort auf den Auftraggeber über. Vorstehendes gilt auch, wenn wir frachtfrei leisten. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Auftraggebers, tritt Gefahrübergang im Zeitpunkt der Versandbereitschaft ein.
- 6.2. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Mehrwegpaletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- 6.3. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, haften wir für Transportschäden nur, wenn der Auftraggeber nach Feststellung der Transportschäden diese dem Transporteur gem. § 438 Handelsgesetzbuch (HGB) anzeigt und den Tatbestand aufnehmen lässt. Der Auftraggeber erhält Ersatz, wenn er die Tatbestandsaufnahme, Frachtbrief bzw. Expressgutkarte und Rechtsübertragung mit Unterschrift des Auftraggebers vorlegt. Bei äußerlich erkennbaren Schäden oder Fehlmengen hat dies spätestens bei Ablieferung zu geschehen, ansonsten (verdeckte Mängel) binnen sieben Tagen ab Ablieferung. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen. Eine Schadenanzeige nach Ablieferung ist in Textform zu erstatten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Abmeldung.
- 6.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers eine Montageversicherung bzw. für alle Sendungen eine Transportschadenversicherung abzuschließen.

7. Mängelhaftung

- 7.1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, kann der Besteller von uns unbeschadet des § 439 Abs. 3 BGB Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verlangen. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 7.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 7.4. Eine Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen, soweit der Mangel auf besonderen Anweisungen des Bestellers hinsichtlich Konstruktion und Material beruht. Auf erkennbare Gefahren haben wir hinzuweisen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 7.5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie Arglist, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie Arglist unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies umfasst nicht das grobe Verschulden einfacher Verrichtungsgehilfen außerhalb von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.6. Wir haften im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.8. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 7.9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang oder Vollzug der Montage. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
- 7.10. Ist der Besteller ein Zwischenhändler für die an ihn gelieferte Sache und der Endabnehmer der Ware ein Verbraucher, gelten für die Verjährung eines etwaigen Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen uns die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Gesamthaftung

- 8.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 8.2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Geschäftsführer, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkenntnis berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, für den Besteller bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist.
- 9.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 9.3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung ist unzulässig. Im Falle einer Verpfändung durch Dritte sind wir hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Forderungen des Bestellers aus der

Erstellt:	F. Dolde	Freigegeben:	F. Dolde	Version:	2.0	DE	Dokument:	VD-080
Datum:	20.09.2018	Datum:	06.12.2019	Datum:	06.12.2019		Seite:	1 von 2

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Firma Eurotec Innovation GmbH gegenüber Unternehmern



Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen des Auftragnehmers mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

- 9.4. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Besteller zur Einziehung solange berechtigt, wie er seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber uns nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Abtretung den Schuldnern mitzuteilen und uns die zur Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- 9.5. Falls der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt, können wir jederzeit die Herausgabe der Ware verlangen, diese abholen, wozu uns der Besteller das Betreten seiner Betriebsräume gestattet, und die Ware unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis verwerten. Die zur Sicherung der Kaufpreisforderung unsererseits vorgenommene Inbesitznahme der gelieferten Gegenstände und die Verwertung gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit wir dies nicht ausdrücklich schriftlich erklären.
- 9.6. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner einig, dass der Besteller uns im Verhältnis des Fakturen-Wertes der verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- 9.7. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen weiterveräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung in jedem Fall nur in Höhe des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
- 9.8. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernde Forderung um 10% oder mehr übersteigt. Der Eigentumsvorbehalt ist auch dann wirksam, wenn die Gegenstände fest angeschlossen und mit dem Fundament eines Bauwerkes verankert sind.
- 9.9. Wird uns für die Bezahlung der Vorbehaltsware vom Besteller sowohl ein Scheck als auch ein Wechsel vorgelegt und angenommen, so gilt der Eigentumsvorbehalt bis zum Ende der Laufzeit des Wechsels fort.

10. Elektronische Rechnung, Änderung von Rechnungen

- 10.1. Der Kunde stimmt einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung ohne gesonderte Vereinbarung zu. Sollte der Kunde den Rechnungsversand per Post wünschen, so ist dies gesondert und schriftlich der Firma Eurotec Innovation GmbH mitzuteilen.
- 10.2. Die von uns erstellten Rechnungen erfolgen unter dem Vorbehalt etwaiger Irrtümer. Uns ist es möglich bis längstens sechs Wochen nach Zugang der Rechnung beim Kunden eine neue, berichtigte Rechnung zu erstellen. Der Kunde hat die Änderung der Rechnung schriftlich und unter Angabe der beanstandeten Rechnungspositionen innerhalb der Sechs-Wochenfrist uns gegenüber geltend zu machen. Sechs Wochen nach Zugang der Rechnung beim Kunden gilt die Rechnung von diesem als genehmigt. Eine Änderung der Rechnung nach dieser Frist ist nicht mehr möglich. Dies gilt auch für gewünschte Änderungen des Rechnungsempfängers oder der Rechnungsanschrift. Die Sechs-Wochenfrist berührt nicht die Pflicht zur Zahlung oder die Pflicht zur Mängelrüge innerhalb der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmten kürzeren Frist.

11. Rücktritt vom Vertrag bei Insolvenz

Wird über das Vermögen des Bestellers das Insolvenzverfahren eröffnet, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, so berechtigt uns dies zum Rücktritt vom Vertrag.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 12.1. Sofern der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt Burtenbach als vereinbarter Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Es gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsvorschriften des Internationalen Privatrechts, auch wenn der Besteller seinen Sitz im Ausland hat.
- 12.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz der Erfüllungsort.
- 12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke schließt.

13. Montage

- 13.1. Auf Kundenwunsch erfolgt die Montage und Einweisung durch Personal der Eurotec Innovation GmbH. Die Berechnung erfolgt entsprechend der zum Montagezeitpunkt gültigen Montagekostensätze. Das für die Inbetriebnahme zusätzlich benötigte Installationsmaterial wird zusätzlich zum Arbeitslohn in Rechnung gestellt. Die Eurotec Innovation GmbH behält sich das Recht vor, eine Drittfirma für die Montage zu beauftragen.
- 13.2. Folgende Leistungen (falls für die Montage notwendig) sind nicht Teil des Liefer- und Angebotsumfangs und müssen kundenseitig bereitgestellt werden: Bau-, Stemm-, Abbruch- und Putzarbeiten, elektrische, pneumatische oder hydraulische Anbindung der Anlagen an das Betriebsnetz, Anschluss der Anlagen an einen Potentialausgleich gemäß VDE 0100, Bereitstellung von Druckluft, Leitungswasser und einer Stellfläche mit ausreichend Tragfähigkeit, Einbringung der Anlagen an den Bestimmungsort, Bereitstellung von Flurförderfahrzeugen, Hebeanlagen, Montagehilfen, Gerüsten, Leitern, Hubbühnen oder sonstige für die Montage benötigten Hilfsmittel.
- 13.3. Die Endabnahme unserer montierten Anlagen findet nach der notwendigen Einfahrzeit und nach der Inbetriebnahme statt. Hierbei ist ein weitgehend störungsfreier Anlagenbetrieb vorausgesetzt. Nicht wesentliche Mängel, die die Funktion der Anlage nicht maßgeblich beeinträchtigen, hindern eine Endabnahme nicht. Die Anlage oder Teile davon gelten als endgültig abgenommen, wenn der Auftraggeber diese in Benutzung nimmt. Ansprüche im Rahmen der Haftung aus Gewährleistung werden hiervon nicht berührt.

14. Werksnorm

- 14.1. Für Bauteile, die von der Standardserie der Eurotec Innovation GmbH abweichen, werden keine Ersatzteile am Lager vorgehalten. Im Bedarfsfall ist hierbei mit ggf. erhöhten Lieferzeiten zu rechnen.
- 14.2. Schalldruckpegel und Schwingungen: Der Schalldruckpegel kann beim Gleitschleifen trotz vorhandener Schalldämmeinrichtung in Abhängigkeit des Schleifmittels einen Pegel von über 80 dB(A) erreichen. Ebenso entstehen beim Gleitschleifen Vibrationen und Schwingungen, die die Umgebung beeinträchtigen können. Je nach vorliegenden Gegebenheiten sind besondere Maßnahmen notwendig, um Umwelteinwirkungen zu minimieren. Die Verantwortung hierbei liegt ausschließlich beim Betreiber der Anlage.

15. EG-Konformitätserklärung

Nach Inbetriebnahme durch unseren Service wird dem Kunden eine EG-Konformitätserklärung ausgestellt. Werden nur einzelne Anlagenkomponenten geliefert, so wird eine Einbauerklärung ausgestellt.

Sollte die Montage durch den Kunden selbst erfolgen, so wird die EG-Konformitätserklärung erst dann ausgestellt, wenn der Kunde der Eurotec Innovation GmbH einen Nachweis erbringt, dass er die Norm EN 60204-1 erfüllt hat und die Anlage gemäß gültigen VDE Vorschriften geprüft hat. Bei der Lieferung der Maschine ist ein entsprechendes Protokoll zur Überprüfung nach EN 60204-1 beigelegt. Werden Anlagen von der Eurotec Innovation GmbH ausgeliefert, welche bereits im Werk vollständig endmontiert und geprüft wurden, so ist diesen Anlagen bereits eine EG-Konformitätserklärung in den Unterlagen beigelegt.

16. Ein- und Ausfuhrkontrolle

- 16.1. Der Kunde ist bei der Weiterveräußerung der von Eurotec bezogenen Waren verpflichtet, sich an die Vorschriften der Ein- und Ausfuhrkontrolle zu halten. Bei Verstößen gegen diese Richtlinie und zusätzlichen Forderungen Dritter, ist der Kunde verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen und den Hersteller von der Geltendmachung freizustellen. Die nationale- und internationale Ausfuhr (vor allem EU-Ausfuhr) von Anlagen und Gütern unterliegt bestimmten Bedingungen. Der Vertrag ist nur dann wirksam, wenn die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zustande kommt.
- 16.2. Schadensersatzforderungen und Vertragsstrafen können aufgrund dieser vorangegangenen Punkte gegen unser Unternehmen nicht geltend gemacht werden. Im Falle eines nachträglichen Verstoßes gegen die vorgenannten Bestimmungen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und haften hierbei nicht für Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe, außer die Abwicklung der Ausfuhr wurde von unserem Unternehmen grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet.

17. Gewährleistung:

Wenn nicht anders vereinbart, gilt ab Kaufdatum für Privatpersonen eine 24-monatige und eine 12-monatige Gewährleistung für Gewerbetreibende im Einschichtbetrieb (8h täglich). Beim Betrieb im Mehrschichtbetrieb reduziert sich die Gewährleistung bei Gewerbetreibenden auf 6 Monate. Anderweitige Vereinbarungen wie etwa Garantiesprüche gelten nur, wenn diese im Kaufvertrag explizit mit aufgenommen wurden. Die Gewährleistung gilt nicht für Verschleißteile und gilt ebenfalls nicht, falls der Käufer die in der Betriebsanleitung vorgeschriebenen Punkte nicht beachtet. Die Gewährleistung beginnt am Tag der Anlieferung beim Kunden. Alle Teile unterliegen einer Gewährleistung für Material- und Fabrikationsfehler. Die während der Gewährleistungszeit übersandten Ersatzteile aus der Gewährleistungspflicht erfolgen ohne Berechnung und müssen durch den Kunden selbst eingebaut werden. Es wird darauf hingewiesen, dass während des gesamten Gewährleistungszeitraums ausschließlich Ersatzteile der Eurotec Innovation GmbH verwendet werden dürfen. Ansonsten erlischt auch hier der Gewährleistungsanspruch.

Erstellt:	F. Dolde	Freigegeben:	F. Dolde	Version:	2.0	DE	Dokument:	VD-080
Datum:	20.09.2018	Datum:	06.12.2019	Datum:	06.12.2019		Seite:	2 von 2